

VERSTEIGERUNGS- UND VERKAUFSBEDINGUNGEN

BEI VON NETBID NL B.V. ORGANISIERTEN VERSTEIGERUNGEN

1. Begriffsbestimmungen

Steuern:	die auf einen Kaufpreis und die Provision zu zahlende (Umsatz-)Steuer;
Bieter:	die Person(en), die sich auf der Plattform zur Teilnahme an einer Versteigerung und/oder zur Teilnahme an einem Handelskauf registriert hat (haben);
Sonderbedingungen:	spezielle Bedingungen, die auf eine Versteigerung und/oder einen Handelskauf vom Auktionator für anwendbar erklärt werden und die auf der Plattform aufgeführt werden;
Sammelposten:	eine Kombination mehrerer Lose unter einer Auktionsnummer;
Gebot:	der Betrag, der von einem Bieter auf einer Versteigerung für ein Los oder einen Sammelposten angeboten wird;
Zuschlag:	die Mitteilung des Auktionators, dass einem Bieter ein Los oder ein Sammelposten zugeteilt wurde;
Käufer:	der Bieter, an den der Zuschlag erteilt wurde;
Kaufpreis:	das Gebot des Bieters, an den der Zuschlag erteilt wurde;
Kaufvertrag:	der Kaufvertrag zwischen dem Verkäufer auf der einen und dem Käufer auf der anderen Seite;
NetBid AG:	NetBid Industrie-Auktionen AG;
Los:	ein oder mehrere Objekte, die im Rahmen einer Auktion versteigert werden oder auf die im Rahmen eines Handelskaufs ein Handelsangebot abgegeben werden kann;
Notar:	der auf der Plattform genannte Notar, der eine Auktion notariell beaufsichtigt;
Plattform:	die Auktionsplattform auf der Website www.netbid.com ;
Plattform-Administrator:	die NetBid Industrie-Auktionen AG, der Administrator der Plattform;
Provision:	eine Gebühr, die ein Käufer an den Auktionator im Rahmen einer Versteigerung oder eines Handelskaufs in Höhe von 16 % des Kaufpreises zu zahlen hat, mit der Maßgabe, dass in einer Versteigerung oder einem Handelskauf auf der Aktionsplattform abweichende Prozentsätze und Vergütungen vom Auktionator angegeben werden können, die der Auktionator in diesem Fall von einem Käufer verlangt;
Registrierung:	die Registrierung, um ein Gebot und/oder ein Handelsangebot als Bieter abgeben zu können; sie erfolgt nach dem auf der Plattform angegebenen Registrierungsverfahren;
Handelskauf:	eine Verkaufsform, bei der ein Bieter die Gelegenheit bekommt, ein Handelsangebot für ein Los oder einen Sammelposten abzugeben, falls bei einer Versteigerung kein Mindestpreis erzielt wurde, wobei die Frist, innerhalb welcher ein Handelsangebot abgegeben werden kann, zu jedem beliebigen Zeitpunkt vom Auktionator beendet werden kann;
Handelsangebot:	der Betrag, der von einem Bieter bei einem Handelskauf für ein Los oder einen Sammelposten angeboten wird;
Geschäftsbedingungen von NetBid NL:	diese Versteigerungs- und Verkaufsbedingungen;
Versteigerung bzw. Auktion:	eine Versteigerung eines Loses oder eines Sammelpostens, die vom Auktionator über die Plattform angesetzt wird;
Auktionator:	die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht NetBid NL B.V., eingetragen im Handelsregister der Kamer van Koophandel unter der Nummer 72763582;
Verkäufer:	die natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag der Auktionator ein Los durch Versteigerung oder Handelskauf zu verkaufen wünscht;
Geschäftsbedingungen von NetBid AG:	die allgemeinen Versteigerungs- und Verkaufsbedingungen der Netbid AG und ihrer Tochtergesellschaften.

2. Anwendbarkeit

- 2.1 Die Geschäftsbedingungen von NetBid NL gelten für jede Auktion und für jeden Handelskauf, die bzw. der vom Auktionator auf der Plattform angesetzt wird, sowie für jeden Kaufvertrag, der zwischen einem Verkäufer und einem Käufer während einer Auktion und/oder eines Handelskaufs abgeschlossen wird; sowie für jeden Vertrag zwischen Verkäufer und Auktionator, auf den diese Geschäftsbedingungen von NetBid NL vom Auktionator für anwendbar erklärt werden. Für das/die Rechtsverhältnis(se) zwischen Auktionator, Verkäufer und Bieter gelten die Geschäftsbedingungen von NetBid NL. Neben, zusätzlich oder abweichend zu den Geschäftsbedingungen von NetBid NL können vom Auktionator auf der Plattform Sonderbedingungen für anwendbar erklärt werden. Im Falle eines Konflikts haben die Sonderbedingungen Vorrang vor den Geschäftsbedingungen von Netbid NL.
- 2.2 Diese Geschäftsbedingungen von NetBid NL und die Sonderbedingungen weichen in ihrer Gesamtheit von den Geschäftsbedingungen der Netbid AG ab. Die Geschäftsbedingungen von NetBid NL und die Sonderbedingungen haben Vorrang vor den Geschäftsbedingungen der Netbid AG.
- 2.3 Der Auktionator behält sich das Recht vor, die Geschäftsbedingungen von Netbid NL jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Mit der Teilnahme an einer Auktion akzeptiert der Bieter die jeweils gültige(n) Fassung(en) der Geschäftsbedingungen von NetBid und die jeweils gültige Fassung der Sonderbedingungen. Bei jeder Teilnahme eines Bieters an einer Auktion ist der Bieter verpflichtet, die zu diesem Zeitpunkt gültige(n) Fassung(en) der Netbid-Bedingungen und der Sonderbedingungen zur Kenntnis zu nehmen. Die in Kraft getretenen Geschäftsbedingungen von NetBid NL ersetzen vorhergehende Versteigerungsbedingungen, sofern der Auktionator nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

3. Teilnahme an einer Versteigerung und/oder einem Handelskauf

- 3.1 Für die Abgabe eines Gebots oder eines Handelsangebots als Bieter ist die Registrierung und Annahme der Geschäftsbedingungen von NetBid NL und der Sonderbedingungen erforderlich. Die Registrierung ist kostenlos. Der Zugang zur Plattform erfolgt durch die Bereitstellung von Benutzernamen und Passwort.
- 3.2 Die Registrierung ist nur für juristische Personen, Personengesellschaften und rechtsfähige natürliche Personen zulässig. Der Auktionator behält sich das Recht vor, die Registrierung und (weitere) Teilnahme eines Bieters an einer Auktion oder einem Handelskauf im Falle falscher oder unvollständiger Angaben, bei (vermutetem) Missbrauch oder aus anderen Gründen abzulehnen oder zu beenden bzw. beenden zu lassen.
- 3.3 Der Bieter identifiziert bzw. legitimiert sich bei jeder Nutzung der Plattform und vor jedem Gebot oder Handelsangebot mit persönlichen Zugangsdaten, bestehend aus einem Benutzernamen und einem Passwort. Diese Zugangsdaten eines Bieters sind nicht übertragbar. Der Bieter ist selbst für die Nutzung seiner Zugangsdaten verantwortlich. Der Bieter garantiert die Vertraulichkeit seiner Zugangsdaten durch geeignete Maßnahmen, sodass Unbefugte die Plattform nicht ohne Zustimmung des Bieters mit den Zugangsdaten des Bieters nutzen können.
- 3.4 Der Bieter erklärt sich damit einverstanden, dass die vom Bieter im Rahmen einer Registrierung oder im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung einer Auktion oder eines Handelskaufs zur Verfügung gestellten (persönlichen) Daten (einschließlich Name und Adresse, Benutzername, E-Mail-Adresse, Zahlungsmethode und Telefonnummer) vom Auktionator verwendet werden, soweit dies erforderlich ist:
 - 3.4.1 für die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung einer Auktion und/oder eines Handelskaufs;
 - 3.4.2 für Marketingzwecke und für andere Zwecke, für die der Bieter seine Zustimmung erteilt hat;
 - 3.4.3 für die Bearbeitung von Beschwerden.
- 3.5 Der Bieter stellt sicher, dass die von ihm bei der Registrierung angegebenen Daten auf dem neuesten Stand sind. Auktionator und Verkäufer sind berechtigt, in ihrer Kommunikation mit einem Bieter/Käufer von der Richtigkeit dieser Daten auszugehen.
- 3.6 Der Bieter erklärt, sich bewusst zu sein und zu akzeptieren, dass der Benutzername des Bieters im Rahmen einer Auktion auf der Plattform genannt wird.
- 3.7 Der Bieter erklärt, sich bewusst zu sein und zu akzeptieren, dass der Auktionator berechtigt ist, (personenbezogene) Daten im Rahmen eines Gebots und/oder Handelsangebots und/oder des Kaufvertrags und/oder im Rahmen der Bearbeitung einer eventuellen Beschwerde einem Verkäufer gegenüber offenzulegen.
- 3.8 Der Bieter erklärt, sich bewusst zu sein und zu akzeptieren, dass die bei der Registrierung erfassten (personenbezogenen) Daten, im Rahmen der in Artikel 6 genannten notariellen Aufsicht auch gegenüber dem Notar offengelegt werden.
- 3.9 Mit der Abgabe eines Gebots und/oder eines Handelsangebots bestätigt der Bieter, die Geschäftsbedingungen von NetBid NL und die Sonderbedingungen zur Kenntnis genommen und akzeptiert zu haben.
- 3.10 Bei jedem Bieter, der ein Gebot oder ein Handelsangebot abgibt, wird davon ausgegangen, dass er dies für sich selbst abgibt. Ein Bieter haftet für und ist an alle Handlungen gebunden, die bei einer Auktion und/oder einem Handelskauf stattfinden und sich aus der Verwendung der Zugangsdaten des Bieters ergeben, und ist an jedes Gebot oder Handelsangebot gebunden, das unter Zuhilfenahme der Zugangsdaten eines Bieters abgegeben wird.

4. Informationspflicht / Bonitätsnachweis / Sicherheit

- 4.1 Der Auktionator behält sich das Recht vor, von einem Verkäufer und/oder von einem Bieter/Käufer nach eigenem Ermessen Informationen wie Ausweispapiere (beispielsweise Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) zu verlangen. Verkäufer und Bieter/Käufer stellen jeweils sicher, dass dem Auktionator und/oder dem Verkäufer auf erste Aufforderung hin alle Informationen zur Verfügung gestellt werden, die der Auktionator und der Verkäufer zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften benötigen.
- 4.2 Hinsichtlich der Kreditwürdigkeit eines Bieters hat der Auktionator das Recht, nach eigenem Ermessen als Voraussetzung für die (weitere) Teilnahme an einer Auktion und/oder einem Handelskauf die Vorlage eines ordnungsgemäßen Kontoauszugs von einer in den Niederlanden oder einem anderen Land in Europa niedergelassenen Bank mit gutem Namen und Ruf und/oder eine andere vom Auktionator zu bestimmende Form von Sicherheit, wie beispielsweise die Zahlung einer Kautions, zu verlangen.
- 4.3 Nach Abschluss einer Auktion und/oder eines Handelskaufs ist der Auktionator berechtigt, die von einem Bieter/Käufer geleistete Sicherheit, soweit der Auktionshalter und/oder der Verkäufer aufgrund oder im Zusammenhang mit einer Auktion und/oder einem Handelskauf Ansprüche gegen den Bieter/Käufer hat bzw. haben, zurückzubehalten und im Wege der Zwangsvollstreckung zu veräußern oder mit den dem Verkäufer und/oder dem Auktionator im Rahmen einer Auktion und/oder eines Handelskaufs geschuldeten Beträgen zu verrechnen.
- 4.4 Der Auktionator behält sich das Recht vor, einen Bieter zu einer Auktion und/oder einem Handelskauf nur gegen Zahlung einer Kautions oder der Stellung von Sicherheiten unter vom Auktionator festzulegenden Bedingungen zuzulassen.

5. Versteigerung

- 5.1 Die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung einer Versteigerung wird vom Auktionator bestimmt. Dies bedeutet unter anderem, dass der Auktionator den Verlauf der Ereignisse vor, während und im Zusammenhang mit der Abwicklung einer Versteigerung bestimmt und ohne Angabe von Gründen befugt ist, einen Bieter zu einer Auktion zuzulassen oder nicht zuzulassen, einen Bieter von der (weiteren) Teilnahme auszuschließen, ein oder mehrere Lose nicht zu versteigern, ein oder mehrere Lose aus einer Versteigerung zu entfernen und/oder die Zusammensetzung eines Sammelpostens zu ändern, ein Gebot nicht anzuerkennen, eine Auktion auszusetzen, fortzusetzen, zu verlängern oder abubrechen und/oder andere Maßnahmen zu ergreifen, die der Auktionator für notwendig hält.
- 5.2 Eine Versteigerung findet im Namen und auf Rechnung des Verkäufers statt. Der Versteigerer ist nicht Partei eines Kaufvertrags, sondern vermittelt lediglich zwischen dem Verkäufer und dem Käufer beim Abschluss eines Kaufvertrags, wobei er in seiner Eigenschaft als Handelsvertreter ausschließlich im Namen und für den Verkäufer auftritt und handelt. Der Auktionator organisiert die Versteigerung. Der Käufer schuldet dem Auktionator eine Provision.
- 5.3 Die Zeiten und Fristen einer Auktion (Beginn und Ende einer Auktion, Abnahme eines Loses) sind auf den Auktionsseiten der Plattform angegeben. Der Auktionator behält sich das Recht vor, eine Versteigerung vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.
- 5.4 Der Auktionator hat das Recht, die im Auktionskatalog festgelegte Reihenfolge zu ändern und Nummern zu trennen, zusammenzufassen oder zurückzuziehen.
- 5.5 Nach Abgabe eines Gebots wird davon ausgegangen, dass ein Bieter dem Verkäufer ein unwiderrufliches und bedingungsloses Angebot zum Kauf eines Loses und/oder eines Sammelpostens gemacht hat. Ein Gebot ist für den Bieter verbindlich und zielt auf den Abschluss eines Kaufvertrags ab. Ein von einem Bieter abgegebenes Gebot ist unwiderruflich und verbindlich, eine Rücknahme eines Gebots durch einen Bieter ist nicht möglich. Ein Gebot ist ohne Provision und Steuern. Der Auktionator ist berechtigt, ein Gebot ohne Angabe von Gründen und nach eigenem Ermessen abzulehnen.
- 5.6 Ein eventuelles Mindestgebot (Ausrufpreis) wird vom Auktionator festgelegt. Geben verschiedene Bieter das gleiche Gebot ab, gilt das Gebot, das dem Auktionator im Rahmen einer Auktion zuerst über die Plattform zugegangen ist. Der Auktionator ist jedoch berechtigt, ein Gebot abzulehnen.
- 5.7 Besichtigungstage werden auf der Plattform angegeben. Personen, die an Besichtigungstagen oder am Tag der Abnahme eines Loses einen Standort betreten, handeln dabei auf eigenes Risiko. Anweisungen des Verkäufers und/oder des Auktionators bzw. der vom Auktionator eingeschalteten Dritten ist dabei jederzeit Folge zu leisten.

6. Notarielle Aufsicht

- 6.1 Eine Auktion steht unter notarieller Aufsicht des Notars. Der unabhängige Notar hat jederzeit Zugang zur Plattform und kann die vollständige Bieterhistorie aller Bieter und alle Versteigerungen einer Auktion einsehen.

Vor, während und nach einer Auktion hat der Notar Zugang zu allen Daten und Handlungen, die eine Versteigerung betreffen.

7. Separate Lose und Sammelposten

7.1 In einer Auktion kann der Auktionator nach eigenem Ermessen separate Lose oder einen Sammelposten versteigern. Bei der Versteigerung eines Sammelpostens findet die Versteigerung grundsätzlich in zwei Schritten statt:

1. Schritt

Zuerst werden die separaten Lose versteigert. Der Zuschlag erfolgt unter dem Vorbehalt, dass kein nachfolgender Zuschlag für ein Los als Teil eines Sammelpostens stattfindet. Daneben können weitere Vorbehalte bestehen. Diese werden dann auf der Plattform aufgeführt oder auf andere Weise mitgeteilt.

2. Schritt

Nach dem Zuschlag unter Vorbehalt für die separaten Lose wird der Sammelposten versteigert. Wird auf ein Sammelposten kein Gebot abgegeben oder erhält kein Gebot auf den Sammelposten den Zuschlag, erfolgt der Zuschlag für die separaten Lose unter der Bedingung, dass mindestens der Aufrufpreis für die einzelnen Lose geboten wurde. Haben ein oder mehrere Bieter ein Gebot auf den Sammelposten abgegeben, wird das Gebot auf den Sammelposten durch Zuschlag angenommen, wenn das höchste Gebot mindestens 10 % über der Summe der gebotenen Beträge oder mindestens 10 % über der Summe der Aufrufpreise für die separaten Lose liegt. In diesem Fall wird nur der Sammelposten zugeschlagen und nicht die separaten Lose, da der Vorbehalt nicht erfüllt wurde. Im Einzelfall können in den Sonderbedingungen andere Prozentsätze angegeben werden. Darüber hinaus können durch den Auktionator (im Namen des Verkäufers) beim Zuschlag separater Lose oder beim Zuschlag eines Sammelpostens noch weitere Vorbehalte gemacht werden. In diesem Fall werden diese Vorbehalte auf der Plattform genannt.

7.2 Bis zum Ende einer Auktion ist der Auktionator berechtigt, separate Lose zu einem Sammelposten zusammenzufassen, einen Sammelposten zu trennen und/oder einzelne Lose oder einen Sammelposten aus der Auktion zurückzuziehen.

8. Zuschlag und Kaufvertrag

8.1 Ein Kaufvertrag über ein Los kommt mit dem Zuschlag zustande. Der Zuschlag erfolgt durch den Auktionator im Namen des Verkäufers. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen.

8.2 In einer Auktion erfolgt der Zuschlag durch das System. Der Bieter, dessen Gebot durch den Zuschlag angenommen wird, wird vom Auktionator (im Namen des Verkäufers) per E-Mail darüber informiert, dass sein Gebot angenommen wurde. Wird innerhalb von 10 Minuten vor Ende der Versteigerung kein höheres Gebot abgegeben, endet die Versteigerung zum angegebenen Zeitpunkt des Auktionsendes. Wird innerhalb von 10 Minuten vor Ende der Versteigerung ein höheres Gebot abgegeben, wird die Versteigerung so verlängert, dass zwischen der Abgabe des letzten Höchstgebots und der neuen Endzeit der Auktion erneut eine Frist von 10 Minuten vergeht. Das Gleiche gilt, wenn im Zeitraum der Verlängerung erneut ein höheres Gebot abgegeben wird. Die Versteigerung endet, wenn nicht innerhalb von 10 Minuten nach Abgabe des höchsten Gebots ein neues Höchstgebot abgegeben wird. Die Auktionszeit wird ausschließlich und verbindlich durch die Systemzeit der Plattform bestimmt. Der Auktionator behält sich das Recht vor, für eine Auktion andere Fristen als die oben genannten 10 Minuten zu verwenden.

8.3 Der Auktionator ist (im Namen des Verkäufers) befugt, einem Bieter den Zuschlag ohne Angabe von Gründen zu verweigern, Bieter von einer Versteigerung auszuschließen und Fehler des Auktionators in Zusammenhang mit einem abgegebenen Gebot und/oder der Annahme eines Gebots durch Zuschlag anhand einer entsprechenden Mitteilung an den Bieter zu korrigieren.

8.4 Der Auktionator hat das Recht (im Namen des Verkäufers), nach eigenem Ermessen kein Angebot zum Zuschlag anzunehmen oder ein Angebot durch Zuschlag unter einem oder mehreren Vorbehalten (im Namen des Verkäufers) anzunehmen. Die Geltendmachung der Nichterfüllung eines Vorbehalts bei Zuschlägen unter Vorbehalt ist ausschließlich dem Verkäufer oder dem Auktionator (im Namen des Verkäufers) vorbehalten.

8.5 Im Falle eines Zuschlags unter Vorbehalt kommt für das betreffende Los zunächst kein Kaufvertrag zustande. Bei einem Zuschlag unter Vorbehalt ist ein Bieter für die Dauer von sieben Kalendertagen (oder einer in den Sonderbedingungen genannten abweichenden Bindungsfrist) an ein Gebot gebunden. Während der Bindungsfrist ist der Auktionator auch weiterhin zur Ablehnung des Gebots eines Bieters berechtigt. Teilt der Auktionator vor Ablauf der Bindungsfrist nicht mit, dass der Vorbehalt aufgehoben wurde, gilt das betreffende Gebot definitiv als nicht zugeschlagen.

8.6 Ob bei der Abgabe eines Gebots ein so schwerwiegender Fehler gemacht wurde, dass ein Bieter nicht an sein Angebot gebunden ist, entscheidet der Auktionator. Ein Bieter ist nicht berechtigt, aus dieser Befugnis des Auktionators Rechte abzuleiten. Bestehen zwischen dem Verkäufer, Bieter und dem Auktionator Unklarheiten oder Meinungsverschiedenheiten über die Gültigkeit eines Gebots, beispielsweise weil der Bieter die

Aufrechterhaltung eines Gebots ablehnt, ist der Auktionator berechtigt, in dieser Hinsicht eine verbindliche Entscheidung zu treffen. Der Verkäufer und die Bieter richten sich nach der Entscheidung des Auktionators. Entscheidet der Auktionator, dass kein Kaufvertrag zustande gekommen ist, ist er berechtigt, das/die Los(e) erneut in einer Auktion anzubieten.

- 8.7 Handelt es sich bei dem Erwerb um ein Verbrauchergeschäft, hat der Käufer, der eine natürliche Person ist, die nicht in Ausübung eines Gewerbes handelt und im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist, gegenüber einem Verkäufer, der in Ausübung seines Gewerbes oder Geschäfts handelt, das Recht, den Kaufvertrag ohne Angabe von Gründen innerhalb von 14 Tagen nach dem Zeitpunkt, an dem eine bewegliche Sache in seinen Besitz oder in den Besitz eines vom Käufer zuvor angewiesenen Dritten gelangt ist, bei dem es sich nicht um ein Transportunternehmen handelt, zu widerrufen. Macht ein Käufer in diesem Fall von seinem gesetzlichen Widerrufsrecht Gebrauch, setzt er den Verkäufer oder, wenn die Angaben des Verkäufers zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt sind, den Auktionator, der den Verkäufer entsprechend informiert, innerhalb der gesetzlichen Widerrufsfrist unmissverständlich (schriftlich oder per E-Mail) davon in Kenntnis. Macht der Käufer von seinem gesetzlichen Widerrufsrecht Gebrauch, berechnet der Auktionator eine Bearbeitungsgebühr von 50,- Euro/Los. Der Käufer ist verpflichtet, ein Los sorgfältig zu behandeln, und trägt alle Kosten für die Rücksendung des Loses an den Verkäufer. Die Bestimmungen dieses Artikels 8.7 gelten ausdrücklich nicht in Situationen, in denen kein gesetzliches Widerrufsrecht besteht. Die Bestimmungen dieses Artikels 8.7 gelten unter anderem nicht für Verkäufe im Rahmen einer öffentlichen Versteigerung und für Verkäufe im Rahmen einer gewerblichen Versteigerung.
- 8.8 Jegliche Berufung des Käufers auf (vollständige oder teilweise) Aufhebung oder Anpassung geschuldeter Entschädigungsleistungen aufgrund von Irrtümern ist ausgeschlossen.
- 8.9 Für die Einhaltung der Verpflichtungen im Rahmen des Kaufvertrags sind allein der Verkäufer und der Käufer gegenseitig verantwortlich. Der Verkäufer und der Käufer stellen den Auktionator auf erste Anforderung hin von allen Ansprüchen frei, die eine der Parteien oder Dritte aufgrund oder in Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Ausführung eines Vertrages gegen den Auktionator geltend macht.
- 8.10 Unbeschadet irgendwelcher anderer Rechte hat der Verkäufer das Recht und hat der Auktionator das Recht, im Namen des Verkäufers den Kaufvertrag mittels einer Auflösung zu beenden, falls der Käufer mit irgendwelchen Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag gegenüber dem Verkäufer in Verzug ist, einschließlich, jedoch nicht darauf beschränkt, der nicht rechtzeitigen Zahlung der vom Käufer zu zahlenden Beträge. Nach Auflösung eines Kaufvertrags kann ein Los erneut zum Verkauf mittels Auktion und/oder Handelskauf angeboten werden. Die Bestimmungen in diesem Artikel 8.10 lassen irgendwelche andere Rechte des Verkäufers und/oder Auktionators gegenüber einem Käufer/Bieder unberührt, falls Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

9. Handelskauf

- 9.1 Beim Verkauf eines Loses per Handelskauf nimmt der Auktionator Gebote für den Verkäufer entgegen und vermittelt zwischen dem Verkäufer und den Bietern beim Abschluss eines Kaufvertrags über ein Los. Dafür erhält der Auktionator vom Käufer eine Provision. Ein Handelskauf kann nach Abschluss einer Auktion stattfinden, wenn der Auktionator dies nach Rücksprache mit dem Verkäufer beschließt.
- 9.2 Die Verpflichtung zur Zahlung der Provision stellt eine eigenständige Verpflichtung des Käufers gegenüber dem Auktionator dar und ist unabhängig von der Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises, der rechtlichen Beurteilung des Anspruchs auf den Kaufpreis und der Fortführung des Kaufvertrags.
- 9.3 Im Falle eines Handelskaufs nennt der Auktionator auf der Plattform den gewünschten Preis des Verkäufers oder einen Mindestpreis für das Los. Mit der Veröffentlichung eines Loses auf der Plattform macht der Verkäufer kein Angebot im rechtlichen Sinne, sondern nur eine Aufforderung an einen Bieter, ein Gebot zu unterbreiten. Die Veröffentlichung ist nur die unverbindliche Aufforderung von und im Namen des Verkäufers an die Bieter, ein Handelsangebot für ein Los abzugeben, zu verstehen. Der Verkäufer ist jederzeit berechtigt, seine Aufforderung zurückzuziehen. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, ein Handelsangebot eines Bieters anzunehmen; auch nicht ein Höchstangebot.
- 9.4 Mit der Abgabe eines Handelsangebots unterbreitet der Bieter dem Verkäufer ein unwiderrufliches Gebot, das verbindlich ist und auf den Abschluss eines Kaufvertrags mit dem Verkäufer abzielt. Ein Handelsangebot kann unter Angabe einer Annahmefrist (Datum, Uhrzeit) abgegeben werden.
- 9.5 Ein Kaufvertrag über ein Los kommt ausschließlich zwischen dem Verkäufer und dem Bieter zustande, dessen Handelsangebot vom Verkäufer durch Zuschlag angenommen wird. Der Verkäufer kann jederzeit und nach eigenem Ermessen bestimmen, ob und von welchem Bieter er ein Handelsgebot durch Zuschlag annimmt. Der Auktionator hat darauf keinerlei Einfluss und fungiert in Bezug auf die Aussagen des Verkäufers und der Bieter nur als Vermittler und als unmittelbarer Vertreter des Verkäufers. Ein Bieter hat sein Gebot und sein Handelsangebot so lange aufrechtzuerhalten, bis das Gebot bzw. das Handelsangebot durch Zuschlag eines Verkäufers angenommen wurde, oder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem ein anderer Bieter den Zuschlag erhalten hat, oder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Auktionator mitgeteilt hat, dass die Frist für einen Zuschlag abgelaufen ist.

10. Bezahlung und Rechnungen

- 10.1 Kommt zwischen dem Verkäufer und einem Käufer ein Kaufvertrag zustande, ist der Käufer verpflichtet, den Kaufpreis und die Provision zuzüglich Steuern zu zahlen. Dafür erhält der Käufer eine Rechnung vom Auktionator.
- 10.2 Die in Artikel 10.1 genannten Zahlungen sind vom Käufer unverzüglich oder innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist in einer vom Auktionator festzulegenden Weise zu leisten. Zahlungsfristen sind Leistungsfristen, wobei der Käufer rechtlich in Verzug gerät, wenn die Zahlung einer Rechnung innerhalb der gesetzten Frist nicht erfolgt ist.
- 10.3 Alle Rechnungen werden vorbehaltlich einer spezifischen Nachprüfung und möglicher Korrekturen erstellt. Der Auktionator behält sich das Recht vor, Fehler oder Unvollständigkeiten zu korrigieren.
- 10.4 Wird eine Rechnung nicht fristgerecht bezahlt, berechnet der Auktionator (auch im Namen des Verkäufers) dem Käufer Zinsen in Höhe von 8 Prozent (wenn der Bieter Unternehmer ist) oder 5 Prozent (wenn der Bieter kein Unternehmer ist) über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank und zusätzlich eine Gebühr von 8 % des fälligen Betrags als Pauschale für außergerichtliche Kosten, unbeschadet sonstiger Rechte.
- 10.5 Zahlungsfristen und -termine für die Annahme eines Loses sind für den Käufer Leistungsfristen, wobei der Käufer rechtlich in Verzug gerät, wenn die Zahlung oder Abnahme innerhalb der gesetzten Frist nicht vollständig erfolgt ist. Unbeschadet des Vorstehenden hat der Verkäufer und/oder Auktionator (im Namen des Verkäufers) bei Verzug des Käufers das Recht, ein Los auf Rechnung und Gefahr des Käufers zu demontieren und einzulagern bzw. demontieren und einlagern zu lassen oder den Kaufvertrag (im Namen des Verkäufers) aufzulösen und Schadenersatz zu verlangen, unbeschadet anderer Rechte gegenüber dem Käufer. Unbeschadet des Vorstehenden behalten sich der Verkäufer und der Auktionator das Recht vor, ein Los bei einer Auktion (im Namen des Verkäufers) erneut zum Verkauf anzubieten oder mittels Handelskauf (im Namen des Verkäufers) eine weitere Aufforderung zur Abgabe eines Angebots für ein Los abzugeben. Der Auktionator behält sich das Recht vor, dem Käufer die Teilnahmegenehmigung an einer neuen Auktion oder einem neuen Handelskauf zu verweigern. Die Haftung des Käufers für einen eventuellen geringeren Erlös ist, unbeschadet der sonstigen Haftung des Käufers, davon unberührt; auf einen eventuellen Mehrerlös hat der Käufer keinen Anspruch.
- 10.6 Die Verpflichtung des Käufers zur Zahlung der Provision an den Auktionator stellt eine eigenständige Zahlungsverpflichtung des Käufers dar und ist unabhängig von der Zahlung des Kaufpreises an den Verkäufer durch den Käufer, der rechtlichen Beurteilung des Anspruchs auf den Kaufpreis und der Fortführung des Kaufvertrags.
- 10.7 Ein Käufer ist nicht berechtigt, fällige Beträge zu verrechnen und/oder deren Zahlung auszusetzen.

11. Gefahrenübergang und Eigentumsübertragung

- 11.1 Die Gefahr des Verlusts, des Verlorengehens oder der Beschädigung eines Loses geht zum Zeitpunkt des Zuschlags auf den Käufer über.
- 11.2 Die Eigentumsübertragung eines Loses erfolgt durch Lieferung bzw. Abnahme gemäß Artikel 12.1 unter der/den aufschiebenden Bedingung(en) der vollständigen Zahlung des Kaufpreises, der Provision und der Steuern.

12. Lieferung eines Loses

- 12.1 Der Verkäufer ist, vorbehaltlich der vollständigen Zahlung des Kaufpreises, der Provision und der Steuern, verpflichtet, dem Käufer ein Los zu liefern und der Käufer ist verpflichtet, ein Los an dem vom Auktionator angegebenen Ort und innerhalb der vom Auktionator angegebenen Frist und in einer vom Auktionator festzulegenden Weise abzunehmen. Der Käufer hat sich ordnungsgemäß zu legitimieren. Die Lieferung eines Loses erfolgt durch die Bereitstellung eines Loses vom Verkäufer für den Käufer, zur Abnahme an einem vom Auktionator (im Namen des Verkäufers) festzulegenden Zeitpunkt und Ort.
- 12.2 Der Auktionator ist berechtigt, zu bestimmen, dass ein Los erst nach dem Abtransport anderer Lose abgenommen werden kann. Der Käufer, dessen Los die Lieferung anderer Lose verhindert, ist auf Verlangen des Auktionators verpflichtet, unverzüglich dafür Sorge zu tragen, dass ein Los abgenommen wird. Andernfalls ist der Auktionator berechtigt, die Lose auf Rechnung und Gefahr des Käufers von Dritten abholen und lagern zu lassen und/oder auf Kosten und Gefahr des Käufers andere Maßnahmen zu ergreifen, die der Auktionator für angemessen hält.
- 12.3 Die Lieferung eines Loses, einschließlich einer eventuellen Demontage und Entfernung, erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Der Käufer haftet für bei der Demontage oder dem Transport entstehen Sachschäden des Verkäufers und/oder des Auktionators und/oder Dritter. Der Käufer stellt den Auktionator und den Verkäufer auf erste Anforderung hin von Ansprüchen Dritter in Zusammenhang mit bei der Demontage oder dem

Transport entstandenen Sachschäden frei und entschädigt den Verkäufer und den Auktionator in diesem Fall auf erste Anforderung hin.

- 12.4 Entstehen bei der Demontage in (Teilen) eines Gebäudes Öffnungen, ist der Käufer verpflichtet, diese Öffnungen von einem Fachunternehmen auf eigene Rechnung und Gefahr reparieren zu lassen. Der Auktionator behält sich das Recht vor, für Lose, deren Demontage zu Schäden an unbeweglichen Sachen und/oder anderen Sachen Dritter führen kann, Kautionen festzulegen oder andere Sicherheiten zu verlangen. Die Lose und die Höhe der Kautionsbeträge werden in den Sonderbedingungen auf der Plattform oder auf eine andere vom Auktionator festzulegende Weise bekannt gegeben.
- 12.5 Angefügte Sachen gehören ausdrücklich nicht zu einem Los. Der Käufer ist verpflichtet, bei der Demontage und Abholung eines Loses den Anweisungen des Verkäufers und/oder des Auktionators bzw. der vom Auktionator eingeschalteten Personen Folge zu leisten.
- 12.6 Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, dass die für die Demontage und/oder Abholung und/oder den Transport erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig vorliegen.
- 12.7 Der Auktionator ist nicht für die Entsorgung von Abfällen verantwortlich. Der Verkäufer ist selbst für die besenreine Übergabe des Ortes, an dem sich die Lose befinden, verantwortlich. Der Auktionator ist nicht dazu verpflichtet.
- 12.8 Wenn sich herausstellt, dass:
- ein Los aufgrund von Ansprüchen Dritter nicht vom Verkäufer geliefert werden kann; und/oder
 - ein Los nicht geliefert werden kann, weil sich herausstellt, dass dies an dem Ort, an dem sich das Los befindet, einen unakzeptablen Schaden verursachen würde; und/oder
 - Lieferung eines Loses aufgrund höherer Gewalt, beispielsweise durch Feuer, Diebstahl, Streiks oder Schäden durch Naturkatastrophen, nicht (mehr) möglich ist, und/oder
 - Lieferung eines Loses aus einem anderen Grund beschwerlich zu sein scheint,
- so hat der Verkäufer das Recht und/oder hat der Auktionator im Namen des Verkäufers das Recht, den Kaufvertrag schriftlich oder mittels E-Mail an den Käufer aufzulösen. In diesem Fall ist der Verkäufer nur zur (Rück-)Erstattung des Kaufpreises an den Käufer, zuzüglich des Betrags der vom Käufer bezahlten Steuern und bezahlten Provision, verpflichtet. Sofern noch keine Zahlung erfolgt ist, aber bereits eine Rechnung zugesandt wurde, wird eine Kreditierung durch Übersendung einer Gutschrift stattfinden. Ansonsten entstehen dem Käufer in diesem Fall keine Ansprüche gegenüber dem Auktionator oder gegenüber dem Verkäufer.
- 12.9 Persönliche Daten und/oder Unternehmensdaten des Verkäufers oder Dritter, die sich gegebenenfalls in einem Los befinden, sind kein Bestandteil eines Kaufvertrags. Falls sich herausstellt, dass sich in einem Los persönliche Daten und/oder Unternehmensdaten befinden, dann ist ein Käufer verpflichtet, den Verkäufer und/oder Auktionator diesbezüglich unverzüglich zu informieren und auf erste Anforderung hin bedingungslos an der Bereitstellung dieser Daten an den Auktionator und/oder Verkäufer mitzuwirken bzw. diese auf erste Anforderung hin zu löschen bzw. zu vernichten. Hinsichtlich derartiger Daten ist der Käufer zur absoluten Geheimhaltung verpflichtet.

13. Garantie

- 13.1 Da ein Kaufvertrag ausschließlich zwischen dem Verkäufer und dem Käufer zustande kommt, übernimmt der Auktionator keine Garantie hinsichtlich der Lose.
- 13.2 Bei allen zum Verkauf angebotenen Losen handelt es sich um Gebrauchtware, die zum Teil erhebliche Gebrauchsspuren aufweist. Es ist möglich, die Lose fachmännisch zu untersuchen. Die ordnungsgemäße Prüfung der Lose unterliegt der Verantwortung des Käufers. Die Lose werden unbesehen „Wie es ist“ verkauft, d. h. in dem Zustand, in dem sie sich am Datum des Zuschlags befinden. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, die Lose fehlerfrei zur Verfügung zu stellen. Es wurde keine bestimmte Beschaffenheit oder Qualität vereinbart und der Verkäufer übernimmt keinerlei Haftung für die Beschaffenheit von Losen. Der Verkäufer gibt dem Käufer keine Garantien.
- 13.3 Angaben auf der Plattform, in Verkaufskatalogen oder in anderer Form, insbesondere technische Daten und Angaben zu Abmessungen, Baujahr oder Mengen, sind unverbindlich und stellen keine Garantie oder vereinbarte Eigenschaft im Sinne von Artikel 17 Buch 7 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches dar. Die Daten, die hinsichtlich eines Loses bereitgestellt werden, basieren auf den Informationen des Verkäufers. Die Leistung des Auktionators ist auf die Weitergabe dieser Angaben beschränkt und eine Haftung des Auktionators für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Informationen ist ausgeschlossen. Der Auktionator hat das Recht, festgestellte Fehler oder Ungenauigkeiten in einer Beschreibung zu korrigieren.
- 13.4 Im Falle einer Zwangsversteigerung auf der Grundlage eines vollstreckbaren Titels oder einer sofortigen Zwangsvollstreckung gelten die Bestimmungen des Artikels 19 Buch 7 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches. Auch wenn bei einem Verkauf durch freihändige Vergabe ein Insolvenzverwalter oder Sicherheitsberechtigter als Verkäufer auftritt, gelten die Bestimmungen des Artikels 19 Buch 7 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches.

14. Haftung

- 14.1 Abgesehen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Seiten des Auktionators oder seiner leitenden Angestellten ist jegliche Haftung des Auktionators ausgeschlossen. Besteht trotz allem eine Haftung des Auktionators, ist diese auf einen Höchstbetrag begrenzt, der der Höhe der dem Auktionator für die Versteigerung oder den Handelskauf eines Loses gezahlten oder zustehenden Provision entspricht.
- 14.2 Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen von NetBid NL ist die maximale Haftung des Verkäufers in jedem Fall auf den jeweiligen Kaufpreis beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei der Haftung des Verkäufers gegenüber dem Auktionator.
- 14.3 Die Haftung des Auktionators und des Verkäufers für indirekte Schäden ist ausgeschlossen. Unter indirekten Schäden sind in jedem Fall Folgeschäden, entgangene Gewinne, Umsatzausfall, verminderter Firmenwert, entgangene Einsparungen, Schäden durch Betriebsstillstand zu verstehen.
- 14.4 Abgesehen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Seiten des Auktionators und/oder der vom Auktionator eingeschalteten Hilfspersonen haftet der Auktionator nicht für Schäden, die durch Handlungen oder Unterlassungen von Hilfspersonen oder von Hilfssachen entstehen.
- 14.5 Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieses Artikels 14 haftet der Auktionator nicht für Schäden an Losen, einschließlich deren Verlust, für Schäden infolge des Verstoßes der versteigerten Lose gegen Rechtsvorschriften, für Schäden infolge von Diebstahl, Feuer, behördlichen Maßnahmen, Störungen des Internets, für Schäden durch und/oder infolge von umweltschädlichen oder schädlichen Stoffen in/an den Losen, für im Rahmen einer Versteigerung oder eines Handelskaufs verursachte Schäden infolge von Computerausfällen, Stromstörungen und/oder Ausfall von Servern, Ausfall von Netzwerkverbindungen, technischen Mängeln der Plattform, Störungen auf der Plattform, weitergegebenen Viren oder schädlichen Dateien, System-/Netzwerkbelastung, Hacking, für Schäden durch fehlerhafte, unvollständige oder veraltete Informationen auf der Plattform, für Schäden durch Irrtum oder die Bereitstellung fehlerhafter oder unvollständiger Mitteilungen des Auktionators an einen Bieter oder einen Verkäufer, für Schäden durch Verstümmelung, Zerstörung oder Verlust von Daten oder Dateien.
- 14.6 Der Zutritt zum Gelände oder dem Raum, in dem sich Lose zur Besichtigung befinden, oder deren Abholung erfolgt auf eigene Gefahr.
- 14.7 Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 89 Buch 6 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches verjähren alle Ansprüche gegen den Auktionator in jedem Fall einen Monat nach Durchführung einer Auktion. Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 23 Buch 7 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches verjähren alle Ansprüche gegen den Verkäufer in jedem Fall einen Monat nach erfolgter Lieferung.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Alle geistigen Eigentumsrechte im Zusammenhang mit (der Nutzung) der Plattform oder welche auf andere Art im Rahmen der Ausführung einer Registrierung, einer Versteigerung und/oder eines Handelskaufs entstehen, bleiben das Eigentum von NetBid und/oder seiner Lieferanten.
- 15.2 Verkäufer und Bieter akzeptieren die Möglichkeit eines vorübergehenden Ausfalls der Website www.netbid.com. Der Auktionator haftet nicht für mögliche Unsicherheiten oder Risiken in Zusammenhang mit der Nutzung des Mediums Internet. Insbesondere ist der Auktionator nicht dafür verantwortlich, dass ein Gebot aufgrund von technischen Problemen, die außerhalb seines Einflussbereichs liegen, nicht bearbeitet oder gespeichert werden kann.
- 15.3 Im Falle von Übersetzungen dieser Geschäftsbedingungen von NetBid NL und der Sonderbedingungen ist im Falle eines Konflikts die niederländische Fassung maßgeblich.
- 15.4 Der Auktionator übernimmt keinerlei Garantie, dass die Bestimmungen der Geschäftsbedingungen von Netbid NL und der Sonderbedingungen unter allen Umständen gültig und gerichtlich durchsetzbar sind. Ist dies nicht der Fall, stehen dem Verkäufer und/oder dem Bieter/Käufer gegenüber dem Auktionator keinerlei Rechte zu.
- 15.5 Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen von NetBid und/oder der Sonderbedingungen ungültig oder anfechtbar oder anderweitig gesetzlich nicht durchsetzbar sein, ist die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Darüber hinaus gilt in diesem Fall die unwirksame, anfechtbare oder anderweitig rechtlich nicht durchsetzbare Bestimmung als durch eine Bestimmung ersetzt, die nach Art und Zweck der betreffenden Bestimmung am nächsten kommt.
- 15.6 Aus Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen von Netbid NL, die dazu dienen, die Haftbarkeit des Auktionators auszuschließen oder zu begrenzen, können auch Personen oder Rechtspersonen, die vom Auktionator zur Ausführung von Aufträgen eingeschaltet werden, einschließlich der Stichting Derdengelden (Stiftung zur Verwaltung von Fremdgeldern), Rechte ableiten. Das Vorstehende gilt für diese Personen und Rechtspersonen, einschließlich der Stichting Derdengelden (Stiftung zur Verwaltung von Fremdgeldern), als unwiderrufliche und bedingungslose Drittbegünstigtenklausel.

15.7 Diese Geschäftsbedingungen von NetBid und die Sonderbedingungen sowie die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auktionator, dem Verkäufer und den Bietern und einem Käufer unterliegen niederländischem Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts und unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Privatrechts. Im Falle von Streitigkeiten ist in erster Instanz die zuständige Kammer der Rechtbank Amsterdam zuständig.